

Kfz.-Schlußleuchte u./oder  
hintere Umrißleuchte  
Typ 13.0008.

**jokon**

gehört zu

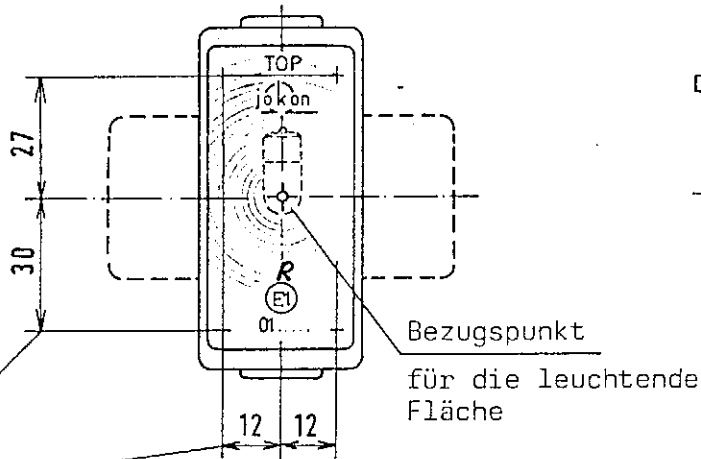
G: 0131472

Glühlampe T 4 W; 4 W

Bezugsachse = : parallel zur Fahrzeuglängsachse und  
parallel zur Fahrbahn

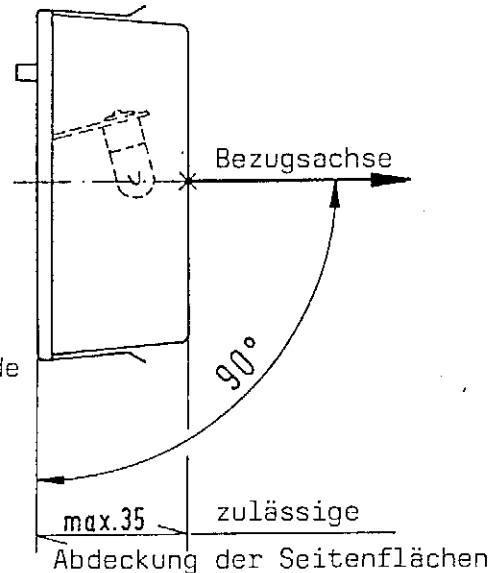
Die Leuchte darf auch  $\pm 90^\circ$  gedreht und die Bezugsachse angebaut werden.

Ansicht von vorne

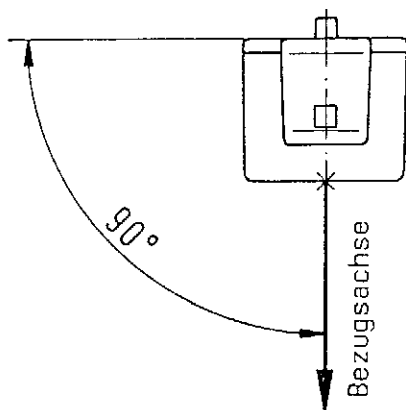


Grenzen der leuchtenden Fläche nach  
76/756/EWG und ECE Regelung Nr. 48

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben

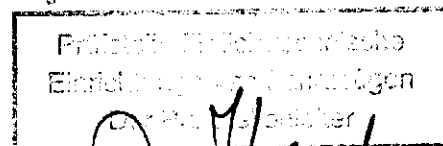


ohne Abdeckung ist eine Toleranz in  
beiden Richtungen von  $90^\circ \pm 5^\circ$   
zulässig.

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau  
der Leuchten bei der Typprüfung der Fahr-  
zeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung  
nach § 21 StVZO durch einen amtlich aner-  
kannten Sachverständigen oder bei der Be-  
gutachtung nach § 19 StVZO durch einen amt-  
lich anerkannten Sachverständigen oder Prü-  
fer zu überprüfen.

- 4. Feb. 1991

Anlage zum Gefächten vom:



i.V. Dr. Karl Manz

23. 1. 91



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131472

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Mitteilung über



die Genehmigung,

xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx  
xxxxxxxxxxxx

für einen Typ einer Einrichtung nach der Regelung Nr. 7

Communication concerning: the approval

xxx xxxxxxx xx xxxxxxx  
xxx xxxxxxx xx xxxxxxx  
xxx xxxxxxx xx xxxxxxx  
xxx xxxxxxx xxxxxxx  
xxxxxxxxxxxx

of a type of device pursuant to Regulation No. 7

Nummer der Genehmigung:  
Approval No.:  
0131472

Nummer der Erweiterung:  
Extension No.:  
-

1. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131472

- 2 -

2. Einrichtung  
Type of device
- Vorgesehen für einen Zusammenbau  
zweier Leuchten  
intended for use in a  
composition of two lamps
- 
- XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
- Schlußleuchte  
rear position (side) lamp
- XXXXXXXXXXXX
- Umrißleuchte  
end-outline marker lamp
- XX/XXXX
- xx/nein  
xxx/no
- XX/XXXX XXX/XXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
- XX/nein  
XXX/no
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
D-5300 Bonn-Beuel
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:  
If applicable, name and address of the manufacturer's representative:  
entfällt  
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
23.01.1991
6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of test report:  
04.02.1991
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of test report:  
SB 002
9. Kategorie(n) und Zahl der Glühlampen:  
Category(ies) and number of filament lamps:  
T4W 1x



10. Farbe des ausgestrahlten Lichts:  
rot, xxxxxxxx, xxxx  
Colour of light emitted:  
red, xxxxxxxx xxxxxx, xxxxx
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist:  
entfällt  
Where a rear position (side) lamp is reciprocally incorporated with a dual-intensity stop-lamp state whether a voltage-adapting system is provided, and if so what its characteristics are:  
not applicable
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtumschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)  
entfällt  
For stop-lamps with two levels of intensity, indicate the system used to obtain the night-time intensity: (give the main characteristics)  
not applicable
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:  
xx / nein  
For replacement on vehicles in use only:  
xxx / no
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergebaut  
entfällt  
This type of device is grouped / combined / reciprocally incorporated with lamps of the same category / type  
not applicable
15. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx  
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx
16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:  
entfällt  
Extension of approval to devices emitting selective yellow, red or white light:  
not applicable
- 16.1 Technischer Dienst:  
entfällt  
Test laboratory:  
not applicable

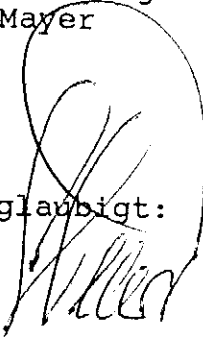
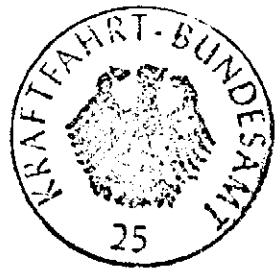


# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131472

- 4 -

- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:  
entfällt  
Dates and numbers of laboratory reports:  
not applicable
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:  
entfällt  
Date of extension:  
not applicable
17. Ort: D-2390 Flensburg  
Place
18. Datum: 27. Februar 1991  
Date
19. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature Mayer
- Beglaubigt:  (Stiller)  
Regierungsobersekretär
- 
20. Die Zeichnung vom 23.01.1991\* zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.  
Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Mitteilung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.  
The drawing from 23.01.1991\* shows the characteristics; in what position, geometrically, the device is to be mounted on the vehicle; and the axis of reference and centre of reference of the device.  
Enclosures marked by \* are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131472

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigelegte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten, Typ 13.0008., wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

R

ⓔ1

0131472

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,  
dem Genehmigungszeichen,  
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131472

- 6 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte sind für den links- und rechtsseitigen Anbau genehmigt.

Die Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten, Typ 13.0008., dürfen auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,



- 7 -

- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Seitenflächen der Leuchten dürfen entsprechend der anliegenden Skizze durch Karosserie- oder Aufbauteile verdeckt sein.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlage erstrecken.





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131472

- 8 -

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

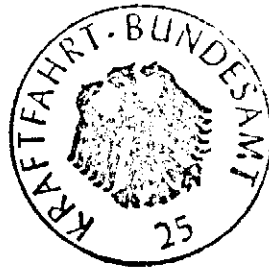
An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 04.02.1991
- 1 Skizze vom 23.01.1991